

KONKRETISIERUNG DES SCHUTZ- UND INTERVENTIONSKONZEPTS DER HSRM FÜR DEN FACHBEREICH SOZIALWESEN

Anlauf- und Beratungsstellen

Ergänzend zu den Anlauf- und Beratungsstellen auf Hochschulebene werden Anlaufstellen am Fachbereich Sozialwesen mit expliziter Zuständigkeit im Bereich Diskriminierung, sexualisierter Belästigung, Gewalt und Diskriminierung (SBDG) und Machtmissbrauch benannt wie auch weitere Anlaufstellen, deren Zuständigkeit nicht in den genannten Bereichen liegt, die aber dennoch als erste Anlaufstellen fungieren können. Ziel der Beratungsarbeit ist immer die Gewährleistung oder Wiederherstellung der Persönlichkeitsrechte und der Schutz der Angehörigen des Fachbereichs.

(1) Als Anlaufstellen mit expliziter Zuständigkeit im Bereich Diskriminierung, SBDG und Machtmissbrauch am Fachbereich Sozialwesen fungieren:

- Dekanat (Fachbereichsleitung) (Studierende und Beschäftigte)
- Pro-Dekanat (Studierende und Beschäftigte)
- Dezentrale*r Antidiskriminierungsbeauftragte*r (Studierende und Beschäftigte) (geplant)
- Dezentrale Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte (Studierende und Beschäftigte)

(2) Weitere Anlaufstellen und Ansprechpersonen

- (Fach-)Vorgesetzte (Beschäftigte)
- Lehrende (Studierende)
- PeerMentor*innen (Erstsemesterstudierende)
- Praxisreferat (Studierende in Zusammenhang mit dem Praktikum)
- Prüfungsausschuss 1 und 2 (in Zusammenhang mit Prüfungsleistungen)
- Studiengangsleitungen (Studierende und Beschäftigte)
- Studidesk (Studierende)
- Team International FB SW (Studierende, die aus dem Ausland kommen und am Fachbereich studieren sowie Studierende und Mitarbeitende, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums oder ihrer Beschäftigung planen)

Zentrale Antidiskriminierungsstelle

Der Fachbereich Sozialwesen sowie insbesondere die Anlaufstellen unterstützen die zentrale Antidiskriminierungsstelle, in dem sie zu ihrer Sichtbarkeit beitragen, Vorfälle von Diskriminierung und SBDG an diese melden und ggf. in einem durch die zentrale Antidiskriminierungsstelle eingesetzten Team zur Bearbeitung eines Falls mitarbeiten.

Prodekanat

Antidiskriminierung liegt im Zuständigkeitsbereich des*der Prodekan*in. Dies bedeutet, dass er*sie neben der Rolle als Anlaufstelle die Qualitätssicherung des Antidiskriminierungsschutzes am Fachbereich gewährleistet bzw. hierfür angemessene Ressourcen (z.B. finanzielle, personelle) zur Verfügung stellt.

Dezentrale Antidiskriminierungsbeauftragte

Der*die dezentrale Antidiskriminierungsbeauftragte fungiert als Anlaufstelle mit expliziter Zuständigkeit im Bereich Diskriminierung und damit verbundenem Machtmissbrauch und kann Fälle auf Stufe 1 des Beschwerdeverfahrens begleiten. Er*Sie ist ansprechbar für andere Anlaufstellen am Fachbereich z.B. in Form kollegialer Beratung. Er*Sie ist für die Überprüfung, Weiterentwicklung und Bekanntmachung des Schutzkonzepts des Fachbereichs Sozialwesen, der AGG RL und des Schutz- und Interventionskonzepts zuständig und schlägt präventive sowie strukturelle Maßnahmen gegen Diskriminierung am FB SW vor. Er*Sie steht in regelmäßigem Austausch mit den Anlaufstellen am Fachbereich sowie der zentralen Antidiskriminierungsstelle (ADS) und nimmt an Vernetzungsangeboten teil. Er*Sie übermittelt die fachbereichsinterne Fall-Dokumentation, sofern die Fälle nicht bereits von der zentralen ADS dokumentiert wurden, an die ADS. Für ihre Arbeit erhält er*sie geeignete Ressourcen.

Erst- und Verweisberatung am Fachbereich Sozialwesen

Grundsätzlich können die genannten Anlaufstellen und Ansprechpersonen (eine Erst- und Verweis-)Beratung bei Vorfällen von Diskriminierung, sexualisierter Belästigung und Gewalt sowie Machtmissbrauch entsprechend ihrer Möglichkeiten anbieten und durchführen.

Durch die Inanspruchnahme einer Beratung dürfen keine Nachteile für die ratsuchende bzw. betroffene Person entstehen. Zudem dürfen keine Maßnahmen ohne Zustimmung der ratsuchenden bzw. betroffenen Personen ergriffen werden.

Wurde eine Anlaufstelle ohne explizite Zuständigkeit im Bereich Diskriminierung, SBDG und Machtmissbrauch angesprochen, kann diese erste Schritte zur Klärung unternehmen (s. Grafik S. 4) und/oder die ratsuchende Person an eine Stelle mit expliziter Zuständigkeit im Bereich Diskriminierung, SBDG und Machtmissbrauch auf Ebene des Fachbereichs oder der Hochschule weiterverweisen. Wenn die ratsuchende Person keine weitere Anlaufstelle oder Ansprechperson hinzuziehen möchte, besteht nichtsdestotrotz die Möglichkeit der anonymisierten kollegialen Beratung sowie die Pflicht, den Fall in Form einer Kurzdokumentation anonymisiert zu dokumentieren und an die zentrale Antidiskriminierungsstelle weiterzuleiten. Um ein Klärungsverfahren im Sinne von Stufe 1 durchzuführen, muss die ADS hinzugezogen werden. Die zuerst aufgesuchte Anlaufstelle kann im Klärungsverfahren eine Ansprechperson für die ratsuchende Person bleiben.

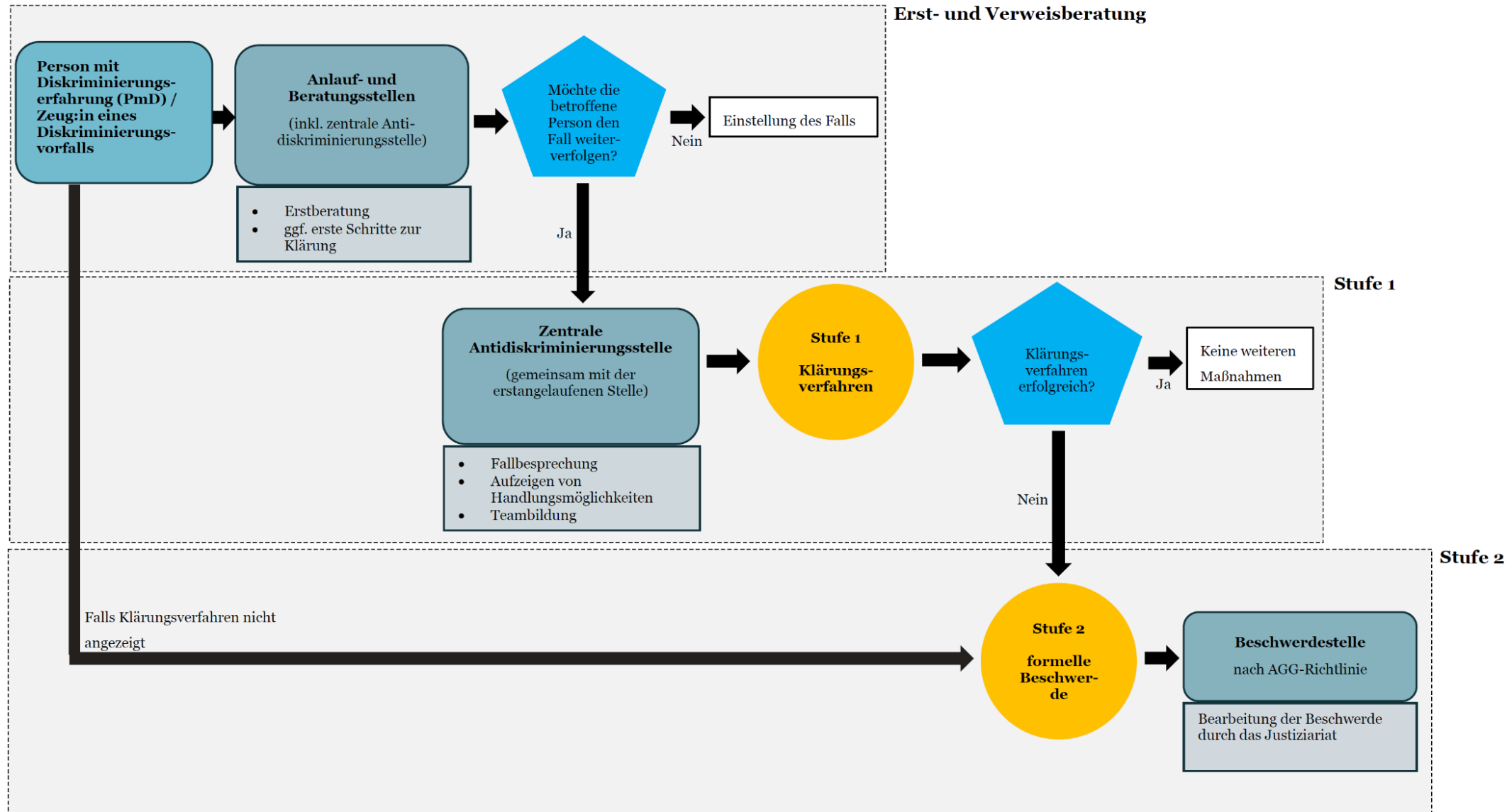
Anlaufstellen und Ansprechpersonen mit expliziter Zuständigkeit im Bereich Diskriminierung, SBDG und Machtmissbrauch am Fachbereich beraten und begleiten die ratsuchenden und/oder betroffenen Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie können weitere relevante Anlaufstellen hinzuziehen sowie mit der Ratsuchenden abgesprochene Maßnahmen ergreifen. Um ein Klärungsverfahren im Sinne von Stufe 1 durchzuführen, muss die ADS hinzugezogen werden. Die zuerst aufgesuchte Anlaufstelle kann im Klärungsverfahren eine Ansprechperson für die ratsuchende Person bleiben. Jeder Fall wird in Form einer Kurzdokumentation anonymisiert festgehalten und zu einem Stichtag an die ADS übermittelt.

Ist aufgrund der Schwere des Falls ein Beratungs- bzw. Klärungsverfahren nicht angezeigt, wird die ADS kontaktiert und ein formelles Beschwerdeverfahren eingeleitet. Bei Beratung im Bereich (schwerer) sexualisierter Gewalt ist eine einschlägige externe Anlaufstelle hinzuzuziehen.

Werden ratsuchende und/oder betroffene Personen an andere Stellen oder Personen weiterverwiesen oder diese hinzugezogen, ist zu klären, wer die Hauptansprechperson für die ratsuchende und/oder betroffene Person ist, das Anliegen bis zum Abschluss begleitet und die Dokumentation übernimmt. Diese Stelle oder Person hat die Fallverantwortung inne. Bei Weiterverweisung übernimmt oder unterstützt die zuerst angesprochene Anlaufstelle die erste Kontaktaufnahme mit der Stelle, an die verwiesen wird.

Gespräche sind grundsätzlich vertraulich zu führen, d.h. dass der Gesprächsinhalt und der Name der ratsuchenden und/oder betroffenen Person und weiterer Beteiligter ohne Einwilligung dieser nicht an Dritte oder andere Stellen weitergegeben werden darf. Eine vollständige Anonymität kann nur durch Inanspruchnahme bestimmter Formate, wie Sprechstunden ohne vorherige Anmeldung oder eines anonymen Kontaktformulars, wie es das AStA Antidiskriminierungsreferat bereitstellt, gewährleistet werden. Wenn ein formales Beschwerdeverfahren nach AGG (entspricht Stufe 2 im Beschwerdeverfahren) eingeleitet wird, kann die Anonymität der Beteiligten nicht mehr gewährleistet werden.

Prozessbegleitung / Beschwerdeweg



Berichtswesen und Evaluation

Ein hochschulweites Monitoring und Reporting wird von der ADS übernommen. Die Anlaufstellen am Fachbereich tragen hierzu bei, indem sie die von ihnen begleiteten Fälle gemäß den Vorgaben der ADS dokumentieren und die vollständige Dokumentation nach Abschluss des Falls an die ADS oder zu einem von der ADS festgelegten Stichtag übermitteln. Die dezentrale Antidiskriminierungsbeauftragte leitet Fälle bzw. Dokumentationen, die sie erreichen, an die zentrale Antidiskriminierungsstelle weiter.

Prävention/Sensibilisierung

Der Fachbereich Sozialwesen sowie die Anlaufstellen unterstützen Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf Diskriminierung, SBDG und Machtmissbrauch des Diversity- und Antidiskriminierungsteams, z.B. durch Bewerbung oder Teilnahme an entsprechenden Angeboten sowie die Umsetzung eines Awarenesskonzepts für (Lehr-)Veranstaltung.

Externe/interne Vernetzung

Die Anlaufstellen des Fachbereichs Sozialwesen, insbesondere die mit expliziter Zuständigkeit, nehmen an internen Vernetzungsangeboten der Anlauf- und Beratungsstellen teil.

Austausch der Anlaufstellen untereinander ermöglichen

Die Anlaufstellen des Fachbereichs Sozialwesen nehmen an Austauschformaten (z.B. zu kollegialer Fallberatung) teil.

Schulung der Anlauf/Beratungs- und sonstigen Stellen

Der Fachbereich bzw. die Fachbereichsleitung ermöglicht und begrüßt eine Teilnahme der Anlaufstellen an den durch das Diversity- und Antidiskriminierungsteam organisierten Schulungen.